

Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Emmendingen - Freiamt - Malterdingen - Sexau - Teningen“ für den Teilbereich „Agrartourismus Grub-Daniel-Hof“ der Gemeinde Freiamt

Das Regierungspräsidium Freiburg hat die vom Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Emmendingen - Freiamt - Malterdingen - Sexau - Teningen“ am 01.07.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossene punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans mit Entscheidung vom 01.09.2026, Aktenzeichen 21-2511-26/37/3, aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Gemeinde Freiamt im Bereich Hinterhöfe. Direkt im Norden grenzt die Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Schuttertal an. Das Plangebiet liegt südlich der L 110 und umfasst das Hofgelände des bestehenden Grub-Daniel-Hofs mit der bestehenden Bebauung durch das ursprüngliche Hofgebäude mit der Scheune sowie dem ehemaligen Leibgeding, in dem heute die Ferienwohnungen untergebracht sind. Das Plangebiet umfasst einen Teil des Flurstücks 405 mit etwa 1,65 ha. Dieser Bereich wird in zweckdienlicher Abgrenzung durch den nun vorliegenden Bebauungsplan überplant.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die Bekanntmachung erfolgt am 23.09.2026 im Amtsblatt der Stadt Emmendingen, am 23.09.2026 im Amtsblatt der Gemeinde Teningen, am 24.09.2026 im Amtsblatt der Gemeinde Freiamt, am 24.09.2026 im Amtsblatt der Gemeinde Malterdingen und am 25.09.2026 im Amtsblatt der Gemeinde Sexau. Der Tag der letzten Bekanntmachung und somit Tag der Wirksamkeit der punktuellen Flächennutzungsplanänderung ist der 25.09.2026.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung in den Rathäusern:

Gemeinde Freiamt (Sägplatz 1, 79348 Freiamt)
Gemeinde Malterdingen (Hauptstraße 18, 79364 Malterdingen)
Gemeinde Sexau (Dorfstraße 61, 79350 Sexau)
Gemeinde Teningen (Riegeler Straße 12, 79331 Teningen)
Stadt Emmendingen (Landvogtei 10, 79312 Emmendingen)

während der üblichen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB). Die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes „Agrartourismus Grub-Daniel-Hof“, die Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung sind darüber hinaus im Internet unter <https://www.emmendingen.de/bauen-wirtschaft/stadtplanung/flaechennutzungsplan> abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Emmendingen, den 22.09.2026

Stefan Schlatterer
Vorsitzender der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft